

Verleihung des Eisernen Kreuzes. — Herr Felix Schneider, Inhaber der Firma Friedrich Fleischer Nachfolger in Ilmenau i. Th., Hauptmann und Kompagnieführer in einem Landwehr-Infanterie-Regiment, wurde mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet.

Gestorben:

in den frühen Morgenstunden des 6. Februar nach längerem Leiden der Beamte des Börsenvereins Herr Willy Heitmann im 44. Lebensjahre.

Der Verstorbene hatte seine Lehre bei J. S. Robolsky in Leipzig bestanden, war dann bei Th. Thomas, ebendasselbst, tätig und trat am 1. Januar 1895 in die Dienste des Börsenvereins. Zunächst fand er in der Redaktion des Adressbuchs, dann in der Expedition des Börsenblattes Verwendung. Hier hatte er bald Gelegenheit, sich bei der langandauernden Abwesenheit des kränklichen ersten Beamten der Expedition, den er zu vertreten hatte, mit Buchführung und Kassengeschäften bekannt zu machen. Als dann die Buchführung von der Kasse getrennt wurde, übernahm Heitmann die Verwaltung der letzteren und hat sie mit großer Treue und Gewissenhaftigkeit viele Jahre geführt. Ein Kehlkopfleiden, das er sich zugezogen und das sich schon gebessert hatte, brach nach seiner Einziehung zum Militär erneut aus und führte zu seiner militärischen Entlassung. Da sich sein Krankheitszustand in den letzten Wochen verschlimmerte, mußte Heitmann schweren Herzens vor kurzem seine Arbeitsstätte verlassen, an die zurückzukehren ihm nicht beschieden sein sollte. Der Börsenverein verliert in ihm einen eifrigen, pflichtbewußten Beamten, der das ihm übertragene Amt trotz allen durch die Krankheit der letzten Zeit verursachten Hemmungen treulich zu verwalten bemüht war.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Teuerungszuschlag für Verleger und Sortimenter.

Daß heute weder Verleger noch Sortimenter auf Rosen gebettet sind, ist zu bekannt, als daß es noch bewiesen werden müßte. Daher die allseitigen Bestrebungen, die Lage zu verbessern, den Verdienst zu erhöhen. Die Sortimenter beschloßen zuerst — unter Billigung des Börsenvereins-Vorstandes —, einen Teuerungszuschlag zu erheben, und zwar in Höhe von 10 Prozent des Ladenpreises, also ihres Verkaufspreises. Die Verleger folgten, machten aber dabei zwei Fehler: einmal konnten sie sich nicht auf einen für alle Verleger gleichen Teuerungszuschlag einigen, und dann erhoben sie — wenigstens ein ansehnlicher Teil von ihnen — den Teuerungszuschlag nicht von ihrem Verkaufspreise, sondern von dem »Ladenpreise«, also dem Verkaufspreise der Sortimenter. Das erstere — die Verschiedenheit der Teuerungszuschläge — ist geschäftlich unpraktisch, weil es einen großen Wirrwarr mit sich bringt; das letztere — die Berechnung des Verlegerzuschlags nach Prozenten der Ladenpreise — ist unbillig den Sortimentern gegenüber, weil es diese zwingt, den Teuerungszuschlag des Verlegers vom Publikum zu erheben und ganz ohne Vergütung an die Verleger abzuführen, ist aber besonders ungerecht auch deshalb, weil es die beabsichtigte Wirkung des Sortimenter-Zuschlags von 10 Prozent so gut wie aufhebt. Das einmal klar an einem Beispiel zu zeigen, kommt mir das heutige Börsenblatt gerade zur rechten Zeit. Da macht ein Verleger bekannt, daß er einen »Verleger-Teuerungszuschlag von 20 Prozent« erhebe und dem Sortimenter anheimgabe, »10 Prozent Sortimenter-Teuerungszuschlag auf den Ladenpreis zu erheben«. Das tut er sicher in dem guten Glauben, damit dem Sortimenter einen besonderen Vorteil zuzuwenden, denn er sagt wörtlich: »Da ich im allgemeinen einzelne Exemplare mit 30 Prozent in Rechnung, 35 Prozent gegen bar liefere, so beträgt nun der Sortimenter-Brutto-Nutzen 40 Prozent in Rechnung, 45 Prozent gegen bar«. Das wäre nicht einmal richtig, wenn der Verleger-Zuschlag vom Netto-Preise berechnet würde — in diesem Falle würde der Sortimenter-Brutto-Nutzen nur 35,38 Prozent i. R. und genau 40 Prozent gegen bar betragen —, ist aber erst recht falsch bei Berechnung des Verlegerzuschlags vom Ladenpreise — dann nämlich nur 30,78 Prozent in Rechnung und 34,61 Prozent gegen bar, also ungefähr soviel wie bisher vor Einführung des Teuerungszuschlags. Mit anderen Worten: der Sortimenter erhält trotz allseitiger Anerkennung seiner bedrängten Lage in diesem Falle keinerlei Rabatt-Erhöhung, der Verleger aber mehr als 20 Prozent (genau 28,57, bzw. 30,77 Prozent) Rabatt-Vermehrung. Den Beweis der Richtigkeit meiner vorstehenden Berechnung führe ich an der Hand des von dem betreffenden Verleger gewählten Beispiels. Er rechnet

bisher:

Ladenpreis M 5.— — Nettopreis i. R. M 3.50 — gegen bar M 3.25, also Brutto-Nutzen i. R. M 1.50 (= 30%), gegen bar M 1.75 (= 35%),

künftig:
Verkaufspreis M 6.50 — Nettopreis i. R. M 4.50 — gegen bar M 4.25, also Brutto-Nutzen i. R. M 2.— (= 30,78%) — gegen bar M 2.25 (= 34,61%).

Würden die 20 Prozent Verleger-Teuerungszuschlag nicht vom Ladenpreise, sondern vom Nettopreise berechnet, so läme künftig heraus: Verkaufspreis M 6.50, Nettopreis i. R. M 4.20 — gegen bar M 3.90, also Brutto-Nutzen i. R. M 2.30 (= 35,38%) — gegen bar M 2.60 (= 40%).

Ursprünglich war der Sortimenter-Teuerungszuschlag von 10 Prozent doch so gedacht, daß die Sortimenter außer dem bisherigen Rabattfrage noch einen weiteren »Teuerungszuschlag von 10 Prozent des Ladenpreises erheben sollten — eben als Entgelt für die derzeitige Teuerung und nur für die Dauer derselben. Der Gedanke kam natürlich niemand, daß die Verleger dann wegen dieses Zuschlages ihren Rabattfrage kürzen würden. Wollte der erwähnte Verleger seinen bisherigen Sortimenter-Rabattfrage von 30 und 35 Prozent beibehalten und daneben der Sortimenter seinen beschloßenen Teuerungszuschlag von 10 Prozent erheben, so hätte angefehrt werden müssen:

bisheriger Ladenpreis 5.— — Nettopreis i. R. 3.50 — gegen bar 3.25 + 20% Verl.-Z. Ladenpr. 6.— | Nettopreis i. R. 4.20 — gegen bar 3.90 + 10% Sort.-Z. Ladenpr. 6.60 |

Das würde (einschl. des Sortimenter-Zuschlages) einem Sortimenter-Brutto-Nutzen von M 2.40 (= 36,36%) i. R. und M 2.70 (= 40,90%) gegen bar entsprechen.

Wollte aber gar der betr. Verleger seine wohlgemeinte und wohlwollende Absicht, dem Sortimenter (einschl. des Sortimenter-Zuschlages) einen Rabatt von 40 Prozent in Rechnung und 45 Prozent gegen bar zu gewähren, betätigen, so müßte der Verkaufspreis auf M 7.— bei einem Nettopreise von M 4.20 in Rechnung und M 3.90 gegen bar festgesetzt werden.

Eine große Anzahl Verleger berechnet schon jetzt ihren Teuerungszuschlag vom Nettopreise. Von den Verlegern, die bisher ihren Zuschlag vom Ladenpreise — zum Schaden der Sortimenter — berechneten, werden viele sich nicht klar gemacht haben, daß sie damit den Sortimenter-Teuerungszuschlag tatsächlich aufheben: so bin ich überzeugt, daß der als Beispiel gewählte Verleger wirklich glaubt, in Zukunft dem Sortimenter den angenehmen Rabattfrage von 40 und 45 Prozent zu gewähren. Gerade darum aber fühlte ich mich veranlaßt, auf diesen Irrtum aufmerksam zu machen. Meine Herren Verleger! Denken Sie doch recht und billig: Keinem Sortimenter wird es einfallen, Ihnen Vorschriften über Ihre als notwendig erachteten Teuerungszuschläge zu machen — aber lassen Sie doch auch dem Sortimenter seinen ebenso als notwendig erachteten Nutzen! Verlangen Sie nicht, daß dieser Ihren Zuschlag vom Publikum für Sie einzieht und ohne Entgelt — noch dazu meistens vorher — an Sie abführt! Das alte Wort »Leben und leben lassen« muß doch auch in der heutigen schweren Zeit seine Berechtigung behalten, erst recht unter den Angehörigen unseres sonst so schönen Berufes! Wir nennen uns ja so gern »Kollegen« oder »Geschäftsfreunde« — nun, lassen wir diese Bezeichnung nicht zum bloßen Worte ohne innere Wahrheit, zum bloßen Schaustück ohne Wirklichkeit werden!

Burg b. M., 2. Februar 1918.

Carl Schulze.

Zu dem Aufsatz »Non olet«.

(Vgl. Nr. 3 u. 11.)

Das Börsenblatt hat meine Erwiderung auf das Schlusswort des Herrn Seemann in Nr. 11 des Börsenblattes nicht zum Abdruck zugelassen.*)

Ich habe aus diesem Grunde sowie aus dem Wunsche heraus, über den Charakter jener Aufforderung an Herrn Stille, dem Börsenverein die Hälfte seines Reingewinns abzutreten, eine unparteiische Stelle urteilen zu lassen, gegen Herrn Kommerzienrat A. Seemann, den 1. Vorsteher des Börsenvereins, Strafantrag wegen Verleumdung gestellt.

Ich werde daher bis zur Erledigung dieses Strafprozesses an dieser Stelle, auch auf etwa erfolgende weitere Angriffe, nichts mehr veröffentlichen. Nur im nächsten Heft meiner Zeitschrift wird noch meine — bereits ausgedruckte — Erwiderung erscheinen.

München, 4. Februar 1918.

Hans von Weber.

*) Herr Hans von Weber ist in Nr. 11 des Börsenblattes durch un- verkürzte Aufnahme seines Artikels: Die Spende »non olet« so aus- reichend zu Worte gekommen, daß wir geglaubt haben, nunmehr auch denjenigen Lesern gerecht werden zu müssen, die diese unerquidliche Angelegenheit einmal beendet oder wenigstens nicht ohne Not im Börsenblatt breitgetreten sehen möchten. Red.

